



Maklervertrag

für Versicherungsmakler und Finanzanlagenvermittler

Fragel & Kreher
VERSICHERUNGSKONTOR GmbH

MAKLER

Herr Mathias Fragel
Fragel & KreherVersicherungskontor GmbH
Unter den Eichen 4
51588 Nümbrecht

Vorliegende Erlaubnisse gemäß Gewerbeordnung (GewO):

- Versicherungsmakler gem. § 93ff HGB in Verbindung mit § 34d Abs. 1 GewO

MANDANT

Max Mustermann
Zu Hause 1a
51588 Nümbrecht

VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand des vorliegenden Maklervertrages sind ausschließlich Verträge des Mandanten, die zu den folgenden Punkten gehören:

- **privatrechtliche Versicherungsverträge des Mandanten**
 - inklusive bereits bestehender Verträge
 - inklusive Verträge zur bAV
- **gewerbliche Versicherungsverträge des Mandanten**
 - inklusive bereits bestehender Verträge
- **Bausparverträge des Mandanten**
 - inklusive bereits bestehender Verträge
 - inklusive daraus entstehender Darlehensverträge (nur wenn vom Makler vermittelt)
 - inklusive bestehender Darlehensverträge
- **Verträge zu offenen Investmentvermögen (ausschließlich zum Vertrieb in Deutschland zugelassene offene Investmentvermögen, keine geschlossenen Investmentvermögen, stille Beteiligungen etc.)**
 - inklusive bereits bestehender Verträge (ausschließlich zum Vertrieb in Deutschland zugelassene offene Investmentvermögen, keine geschlossenen Investmentvermögen, stille Beteiligungen etc.)



Maklervertrag

für Versicherungsmakler und Finanzanlagenvermittler

Der Auftrag des Mandanten erstreckt sich ausschließlich auf seine beim Vertragsschluss gegenüber dem Makler angegebenen Wünsche und Bedürfnisse sowie auf bestehende Verträge, wenn vorstehend entsprechend aufgeführt. Bestehende Verträge fallen trotz obiger Kennzeichnung nur dann unter die Betreuung des Maklers, sofern der Mandant dem Makler diese Vertragsverhältnisse angezeigt hat. Die bestehenden Wünsche und Bedürfnisse des Mandanten zu einer bestimmten Risikoabsicherung oder Anlageentscheidung sowie der grundsätzliche Rat des Maklers sind jeweils in einer gesonderten Beratungsdokumentation festgehalten (Risikoaufnahme/grundsätzlicher Rat, Beratungsdokumentation zum Produkt). Eine Haftung des Maklers im Bereich Versicherungsanlageprodukte beschränkt sich auf den Zeitpunkt der Vermittlung der entsprechenden Verträge; der Makler haftet nicht für die Wertentwicklung und auch nicht für Verluste derselben. Insofern der Makler über eine Erlaubnis gem. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO verfügt und auf dieser Grundlage im Bereich offene, für den Vertrieb in Deutschland zugelassene Investmentvermögen für den Mandanten tätig wird: Eine Haftung des Maklers im Bereich von offenen Investmentvermögen beschränkt sich auf den Zeitpunkt der Vermittlung der entsprechenden Verträge; der Makler haftet nicht für die Wertentwicklung und auch nicht für Verluste derselben.

AUFGABEN DES MAKLERS

Der Makler übernimmt aufgrund der unter dem Punkt Vertragsgegenstand aufgeführten Punkte und, sofern mit angegeben, Verträge, zu welchen die Tätigkeit des Maklers gewünscht ist, folgende Leistungen für den Mandanten:

- Die Beratung des Mandanten gem. §§ 60, 61 VVG bezüglich seiner offengelegten Wünsche und Bedürfnisse (grundsätzlicher Rat);
- Die Vermittlung der gewünschten Verträge gemäß der vertragsbezogenen Beratungsdokumentation;
- Die Verwaltung bestehender Verträge;
- Die Erteilung von Auskünften zu den betreuten Verträgen nach Anfrage des Mandanten;
- Die Überprüfung und Anpassung der Verträge nach erfolgter Mitteilung einer Risikoänderung;
- Die Überprüfung und Anpassung der Verträge nach entsprechender expliziter Beauftragung;
- Auf Anforderung des Mandanten erfolgt auch eine Unterstützung im Schadensfall bzgl. der Verhandlung mit dem Versicherer, soweit die zugrunde liegenden Versicherungsverträge vom Makler vermittelt oder mit Vollmacht in Betreuung übernommen wurden. Dabei ist der Makler jedoch nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen. Ebenso ist die treuhänderische Entgegennahme von Geldleistungen durch den Makler für den Mandanten hiervon nicht erfasst.
- Untersuchung des Versicherungsmarktes und Auswahl eines Versicherers und eines Deckungsangebotes. Bei der Auswahl der Produkte orientiert sich der Makler am Preis-Leistungs-Verhältnis des jeweiligen Versicherers, Marktpräsenz, Verhalten bei der Schadensabwicklung sowie Kulanzbereitschaft.
- Insofern der Makler über eine Erlaubnis nach gem. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO verfügt und auf dieser Grundlage im entsprechenden Bereich Investmentfonds für den Mandanten tätig wird gilt darüber hinaus:
 - Die Beratung des Mandanten gem. §§ 11 -18 FinVermV bezüglich seiner offengelegten Wünsche und Bedürfnisse;
 - Die Vermittlung/Beratung von Finanzanlageprodukten erfolgt gem. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO (offene, für den Vertrieb in Deutschland zugelassene Investmentvermögen). Ob eine Beratung erfolgt oder ob es sich ausschließlich um eine Vermittlung handelt, ergibt sich aus der jeweiligen Beratungsdokumentation.



Maklervertrag

für Versicherungsmakler und Finanzanlagenvermittler

Fragel & Kreher
VERSICHERUNGSKONTOR GmbH

MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES MANDANTEN

Der Mandant ist zur regelmäßigen Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben und zur unaufgeforderten und unverzüglichen Mitteilung etwaiger Änderungen an den Makler verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben des Maklers erforderlich ist. Hierzu gehören u. a. alle persönlichen und finanziellen Veränderungen und sonstige Risikoveränderungen, die für die Verträge von Bedeutung sein können. Dies sind z. B. Arbeitslosigkeit, Heirat, Scheidung, Geburt von Kindern, Veränderung der Einkommenssituation, Umzug, eingetretene Schadensfälle etc.

VERGÜTUNG

Neben der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber dem Versicherungsunternehmen entstehen dem Mandanten keine weiteren Kosten für die Vermittlungstätigkeit des Maklers. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Verwaltungstätigkeit des Maklers ist in den an das Versicherungsunternehmen zu zahlenden Beiträgen bereits enthalten. Insofern der Makler über eine Erlaubnis nach gem. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO verfügt und auf dieser Grundlage im Bereich offene, für den Vertrieb in Deutschland zugelassene Investmentvermögen für den Mandanten tätig wird: Die Vergütung im Bereich der Finanzanlagen-vermittlung ergibt sich aus der jeweiligen Beratungsdokumentation.

ERSETZUNG VORHERIGER VERTRAGLICHER VEREINBARUNGEN

Dieser Maklervertrag tritt an die Stelle aller bisherigen Maklerverträge der Parteien und ersetzt diese mit Datum der Unterzeichnung.

SALVATORISCHE KLAUSEL, NEBENABREDEN, SCHRIFTFORMERFORDERNIS, GERICHTSSTANDVEREINBARUNG

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind so umzudeuten, dass das von den Vertragsparteien angestrebte Vertragsziel bestmöglich erreicht wird; das Gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Sofern der Mandant Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, ist der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten der Sitz des Maklers.



Maklervertrag

für Versicherungsmakler und Finanzanlagenvermittler

VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden.

Weitere Rechte und Pflichten des Mandanten und des Maklers ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Maklers, welche Bestandteil dieses Vertrages sind.

Der Mandant erklärt, dass ihm die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Informationspflichten nach Datenschutzgrundverordnung / Bundesdatenschutzgesetz nebst dazugehöriger Einwilligungserklärung vom Makler ausgehändigt worden sind, dass er sie gelesen und verstanden hat.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant/gesetzl. Vertreter

Unterschrift Makler